

→Empfohlene Höchstansätze für die Leitung von Sportkursen

Im Regelsport wird grundsätzlich unbezahlte Freiwilligenarbeit geleistet, z.T. werden Einsätze minimal entschädigt. Der Behindertensport geniesst eine **Sonderstellung**. Weil unsere Arbeit für Menschen mit Behinderung sehr anspruchsvoll ist, unterstützt der Bund aus IV-Geldern vielfältige Sport- und Bewegungs-Angebote für unsere Zielgruppe. Dies erlaubt uns, als gemeinnütziger Verband mit gemeinnützigen Mitgliedervereinen mit vergleichsweise hohen Leiterlöhnen zu arbeiten.

In den meisten PluSport-Mitgliederclubs fliesst ein grosser Teil dieser BSV-Subventionen in die Entschädigung der Kursleitenden. Die Bundesgelder decken bei weitem nicht alle Aufwände der PluSport-Vereine. Die Clubs müssen haushälterisch mit dem verfügbaren Geld umgehen, selber noch finanzielle Mittel beschaffen.

Die folgenden Entschädigungs-**Vorschläge des Dachverbands** sind deshalb klar **Empfehlungen**. Die Mitgliedervereine sind autonom und demzufolge eigenverantwortlich für ihre Finanzen, müssen diese möglichst optimal einteilen. Dementsprechend entscheiden sie auch über die Leiteransätze für ihren Verein.

- + Die Stundenansätze beziehen sich auf eine Lektion à 60 Minuten aktiven Sport.
- + Der Leiteransatz kann grundsätzlich nur an eine Person pro Lektion ausgerichtet werden.
- + Auf die übrigen Betreuungspersonen sind die Ansätze für Assistenten bzw. Helfer anzuwenden.
- + Alle Funktionen sind mit entsprechend qualifizierten Personen zu besetzen. Es gelten die Leitervorgaben gemäss aktuellem Unterleistungsvertrag (Anhang B).
- + Behindertensportleiter und Assistenten, deren Ausweis sistiert wurde (Weiterbildungspflicht nicht erfüllt), werden in Honorarstufe 3 zurückgestuft. Sobald eine anerkannte Weiterbildung gemäss Aus- und Weiterbildungsreglement absolviert wurde, wird die frühere Honorarstufe wieder aktiviert.

Empfohlene <u>Höchstansätze</u>	Funktion Leiter	Funktion Assistent	Funktion Helfer
Honorarstufe 1a Behindertensportleiter PluSport	50.—	25.—	
Honorarstufe 1b* Sportfachperson Sportclubs	50.—	25.—	
Honorarstufe 2a Assistent PluSport		25.—	
Honorarstufe 2b* Betreuungsfachperson Sportclubs		25.—	
Honorarstufe 3** Helfer, Übrige			10.—

*Definition und Anforderung Sport- und Betreuungsfachpersonen gemäss Merkblatt

ULV 2020-2023 Leitervorgaben (Anhang B);

<https://www.plusport.ch/de/plusport/mitgliederclubs/dienstleistungen-fuer-mitgliederclubs/controlling-instrumente-downloads/#c1634>

**Die Helfertätigkeit fällt eher unter Freiwilligenarbeit. Die kleine Entschädigung soll die anfallenden Spesen entschädigen.

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Darin eingeschlossen sind beide Geschlechter